

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“


(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Eintragsbezirk.
 Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft ist in ^{Zahl} **2** Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinde Burk	Am Kirchplatz 4, 91596 Burk	Mo. 17 - 19 h	nein
			Di. 13.30 - 16.30 h	
			Mi. 17 – 19 h	
			Do 17 – 19 h	
	Sonderöffnungszeiten Gemeinde Burk	Am Kirchplatz 4, 91596 Burk	Sa.. 09.02. 10-12 h	
			Mi. 13.02. 17-20 h	
2	Verwaltungsgem. Dentlein a.Forst	Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst	Mo. – Fr. 08 – 12 h	Ja
		Zimmer Nr. 1, Einwohnermeldeamt	Mo. – Mi. 13 – 16 h	
			Do. 13 – 18 h	
	Sonderöffnungszeiten	Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst	Do. 07.02. 13-20 h	Ja
	Verwaltungsgem. Dentlein a.Forst	Zimmer Nr. 1, Einwohnermeldeamt	Sa. 09.02. 10-12 h	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung ¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum 23.01.2019	Unterschrift  Beck, 1.Bürgermeister
---------------------	---

Angeschlagen am	Abgenommen am
-----------------	---------------

¹ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.